



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIII. Reichs-Deliberation, betreffend: 1) Die Communication mit den Ständen zu Münster. 2) Chur-Cöllnischen Widerspruch in puncto Satisfactionis & Executionis. 3) 100. Römer-Monate vor die ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Julius.

N. I.

1648.
Junius.Extract aus dem Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Protocoll, d. d.
19ten Jul. ft. v. 1648.

Was aber andere Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Fürstenthümern exercirten, das würden sie ohne Zweifel in ihren Territoriis auch thun: Wann sie, (Schweden) das Jus Episcopale wollten haben, so müsten sie nacher Rom, und sich schehren lassen: Worauff Herrn Salvii Excellenz anderst nichts geantwortet, als: Wann sie nacher Rom kämen, so wollten sie sich nicht schehren lassen, sondern selbst schehren ic.

§. XIII.

Reichs-Deliberation betreffend 1) die Communication mit den Ständen zu Münster.

Donnerstags, den 20. Julii, wurde in den dreyen Reichs-Collegiis Rath gehalten, und im Fürsten Rath aus dem obgedachten Protocoll d. 22. Julii, loco propositionis, abgelesen. 1) Ob man die darinnen enthaltene Materien, woran jezo das ganze Friedens-Werck haffte, auch mit denen zu Münster versammelten Ständen communiciren, und ihre Vota darüber vernehmen wolle, gestalt man die zu Münster anwesende Reichs-Ständische Gesandten mit keinem Zug praeteriren könne, allermassen Ihro Kayserliche Majestät derowegen selbst Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz zugeschrieben, und sie ratione Directorii dessen erinnert hätten. 2) Nachdem Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln bis dato ihres, der Kayserlichen Gesandten, Wissens, jederzeit diese Satisfactions- und Executions-Sachen widersprochen hätten, ob man Deroselben wegen ihrer Stuffer, und anderer zur Hessen-Casselschen Satisfaction gezogenen Contribuenten eine Satisfaction gethan habe, oder ob man der Einwilligung derselben sey, und was es sonst vor eine Bewandniß damit habe? Denn sie, die Kayserliche Gesandten, hätten noch zur Zeit keinen Befehl, Ihro Kayserliche Majestät zu einiger Guarandie gegen und wieder dieselben zu verbinden, vielweniger werde Ihro Kayserliche Majestät verstaten können, daß die Schwedischen, oder jemand anders dergleichen Execution wieder selbe vornähmen. 3) Was auf die, vor Ihro Kayserlichen Majestät mediat- und immediat-Kriegs-Völcker auf 100. Rödmer-Monath bestimmte Bezahlung halber, die Stände zu thun gemeynet wären.

Sechster Theil.

Bermittelst angestellter Re- und Correlation gieng der Schluß quoad 1) dahin: Daß man denen Gesandten zu Münster in ihrem Jure Suffragii keinen Eintrag zu thun gemeynet sey, weil aber der jezige Zustand bey den Tractaten also beschaffen wäre, daß man auf Übersichtung ihrer Votorum nicht warten könne, sie sich auch billig zu den mehrern Theil nach Ösnabrück begeben sollten, nachdem sowohl die Kayserlichen als die Schwedischen und Französischen jezo daselbst, wie auch das ganze Churfürstliche Collegium, imgleichen die meisten Fürstliche, und fast der ganze Städte-Rath zugegen wären; So solle man an sie schreiben, daß sie sich in Ösnabrück einfinden möchten.

Reichs-Conclusa.

Quoad 2) aber, war des Churfürstlichen Collegii Vorum, obwohl man Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln gerne gönne, daß Ihro eine Moderation wegen der Hessen-Casselschen Satisfaction wiederfahre, und aber etliche unter den Churfürstlichen sich eximiret hätten, etliche auch interessiret wären, so habe jedoch wegen der übrigen kein gewisses Conclusum gefallen können ic. Im Fürsten-Rath war man auch nicht einerley Meynung, etliche stimmten dahin, daß man nicht allein Chur-Eöln, sondern auch andern, so zur Hessen-Casselschen Satisfaction contribuiren sollten, an der Quota zur Schwedischen Miliz-Satisfaction, eine Moderation wiederfahren lassen sollte; Andere stimmten allein auf Chur-Eöln, und daß Sr. Churfürstlichen Durchlauchten eine Ergöhllichkeit zu verwilligen sey. Andere aber entschuldigten sich mit Mangel der Instruction.

P.

tion.

3) 100. Rödmer-Monath vor die Kayserliche Miliz.

1648.
Julius.

tion. Das Reichs-Städtische Collegium hielt dafür, die Casselische Præsentation rühre ex alio fundamento her, möchte auch, wenn man denen Interessirten eine Moderation willigen wollte, zu einer Consequenz gereichen. Dahero sich selbiges dahin nicht verstehen wollte. Daß man also wegen dieser Quæstion zu einem einstimmigen Concluto nicht gelangen kunte, obwohl das Chur-Maynische Reichs-Directorium in der Relation an das Reichs-Städtische Collegium brachte, ob wäre in den beyden höhern Col-

legiis per Majora bereits ein Schluß
pro affirmativa gemacher.1648.
Julius.

In dem 3) Punct verglich sich das Chur- und Fürstliche Collegium dahin, man wolle auf künftigen Reichs-Tage Ihre Kayserliche Majestät aus allerunterthänigster Devotion zu Handen gehen, und also die Quæstionem: An? jeso affirmativè resolviret haben; sodann aber erst wegen des Quanti und Quomodo sich schriftlich erklären. Aber die Reichs-Städte hingegen remittirten es blosser Dinge ad proxima Comitia.

§. XIV.

Gesamtliche
Conferenz
am 21ten Jul.

Des folgenden Tags, den 21. Jul. wurde zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, mit Zuziehung der Reichs-Deputirten, eine Haupt-Conferenz gehalten, nach deren Endigung die Schweden den Reichs-Ständen eröffnen, wie nunmehr alle Difficultäten, bis auf nachstehende wenige Puncten, superiret wären, worüber die Schweden, derer Stände Meynung annoch gerne vernemen möchten, nemlichen: Nachdem in puncto Asscurationis die Kayserlichen und Schwedischen mit denen Ständen einig wären, so verlangten sie, Schweden, zu wissen:

Schweden er-
öffnen den
Ständen noch
6. vorwal-
tende Diffe-
renzien.

(1) Ob man in Executione, denen Kayserlichen einräumen wolle, daß die Partes restituentes & restituendæ, seu ex Amnestia seu Gravaminibus, Ihre Kayserliche Majestät zuorderst hinc inde 2. oder 3. Commissarien zu ernennen schuldig, und Kayserliche Majestät daraus zwey Personen von beyderley Religionen zu confirmiren berechtiget wären, oder, ob solches Werk denen Crayß-Obristen und Ausschreibenden Fürsten, oder, da dieselbe interessirt, oder säumig wären, denen nächst angelesenen anzubefehlen seyn möge?

(2) Ob man die Clausulam, vers: Nec Directorum &c. nach der Kayserlichen Gesandten Begehren, und Fürwand, daß sich solches ohne das verstehe, mithin selbige Clausul überflüssig sey, auslassen wolle?

(3) Ob die Worte: Copiarum Suecarum, ubicunque ex fuerint &c. zu übergehen wären, welches die Kayserlichen auch urgirten.

(4) Ob Ihre Kayserlichen Majestät die Dispositio im Oesterreichischen Crayß allein, illimitate heimzugeben sey, und was sich wegen der 100. begehrten Römmer-Monatze zu resolviren?

(5) Wie es mit dem Bayerischen Crayß, ingleichen mit der, von Chur-Eöln & Consorten gebetenen Moderation zu halten?

(6) Ob der von denen Schwedischen dem Articulo Executionis angehängte Passus: Nulli autem Civitati &c. ansehend, dem Kayserlichen Gesinnen nach, zu durchstreichen?

Beym Ersten Punct, gieng man dahin, die Executio könnte erstlich Edicto Caesareo in das Reich publiciret und anbefohlen, sodann dem Restituendo frey gestellet werden, bey zeitlich ermanglender Partition, entweder der Executions-Ordnung nach, den Crayß-Obersten oder die Ausschreibende ohninteressirten Crayß-Fürsten, darunter zu versuchen, oder neben dem Restituente bey Kayserlicher Majestät, obbemeldter massen, Commissarios fürzuschlagen, welche ohnfehlbar von Dero zu confirmiren wären, mit der Bescheidenheit, dafern der Restituens seine Gebühr verzdge, daß Kayserliche Majestät befugt und schuldig seyn sollten, seinethal-

Der Stände
Meynung
darüber.

ben,